

HAUPTSATZUNG des Landkreises Waldshut

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S 221, 222), hat der Kreistag des Landkreises Waldshut mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 19. Dezember 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Der Kreistag entsendet neben dem Landrat als Vorsitzendem alle seine Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Hochrhein GmbH.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 der Landkreisordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung
 2. der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr
 3. der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales
 4. der Planungs- und Bauausschuss Neubau Klinikum Hochrhein.

Den Ausschüssen gehören, neben dem Landrat als Vorsitzendem, je 16 Mitglieder des Kreistags an.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aufgrund § 2 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) als beschließender Ausschuss. Das Nähere bestimmt die Satzung über das Jugendamt des Landkreises Waldshut.
- (3) Es werden stellvertretende Mitglieder im Rahmen der Stellvertretung nach Reihenfolge bestimmt. Bei Parteien und Wählervereinigungen tritt an die Stelle des verhinderten Ausschussmitglieds das nächste, nicht verhinderte und nicht bereits in Anspruch genommene stellvertretende Ausschussmitglied. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der stellvertretenden Mitglieder zu entscheiden.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistags über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Wertgrenzen dieser Satzung oder durch sonstige Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten begründet sind.

Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Der Kreistag kann auf Antrag des Landrats oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftsbereichs zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 4

Geschäftskreis der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung ist für die Bereiche Kreisorgane und Verwaltungsleitung (Teilhaushalt 0); Allgemeine Verwaltung, Finanzen und Schulen (Teilhaushalt 1) sowie Allgemeine Finanzwirtschaft (Teilhaushalt 6) zuständig. Hierzu gehören insbesondere:

1. Allgemeine, zentrale Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten,
2. Alle Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Eigenbetriebe,
3. Beteiligungsmanagement, soweit die Beteiligung nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fällt,
4. örtliche und überörtliche Prüfungen,
5. Grund- und Sondervermögen,
6. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen,
7. Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
8. Schulträgeraufgaben, Bildung und Kultur, Sport,
9. Finanzielle Angelegenheit der Klinikum Hochrhein GmbH sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen, soweit nicht der Planungs- und Bauausschuss Klinikum Hochrhein GmbH zuständig ist.

(2) Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr ist für die Bereiche Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten (Teilhaushalt 2); Bau, Umwelt und Forst (Teilhaushalt 3) sowie Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft (Teilhaushalt 5) zuständig. Hierzu gehören insbesondere:

1. Kreisstraßen und sonstiges Straßenwesen,
2. Öffentlicher Personennahverkehr und Schülerbeförderung,

3. Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
4. Umwelt- und Naturschutz,
5. Land- und Forstwirtschaft und Landschaftspflege,
6. Veterinärwesen und Tierkörperbeseitigung,
7. Wirtschaftsförderung,
8. Tourismus,
9. Breitbandversorgung,
10. Angelegenheiten des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft als Betriebsausschuss nach dessen Betriebssatzung.

(3) Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales (Teilhaushalte 1, 4 und 5) ist für die genannten Bereiche zuständig. Hierzu gehören insbesondere:

1. Grundsätzliche sozial- und gesundheitspolitische Themen,
2. Angelegenheiten des Eigenbetriebs Pflegeheim als Betriebsausschuss nach dessen Betriebssatzung,
3. Soziale Sicherung und Förderung, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben ist,
4. Prävention, Beratung und Hilfe,
5. Gesundheitswesen, Angelegenheiten der Kommunalen Gesundheitskonferenz und der ambulanten medizinischen Versorgung

(4) Der Planungs- und Bauausschuss Neubau Klinikum Hochrhein ist für die Angelegenheiten zuständig, die im Zusammenhang mit dem Projekt „Neubau Klinikum Hochrhein“ stehen. Für die Dauer des Projektes fungiert er als Steuerungs- und Überwachungsgremium, in dem die im Zusammenhang mit dem Projekt „Neubau Klinikum Hochrhein“ anfallenden Entscheidungen beraten und getroffen, bzw. im Fall der Zuständigkeit des Kreistags vorberaten werden. Der Planungs- und Bauausschuss übernimmt damit die Verantwortung für die Konkretisierung der vom Kreistag festgelegten Projektziele in Bezug auf Termine, Kosten und Qualitäten.

§ 5

Einzelzuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

Den beschließenden Ausschüssen werden zur dauernden Erledigung übertragen:

(1) In Vollzug des Haushaltsplanes die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und der Vergabebeschluss sowie die Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 120.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall.

(2) Der Vollzug des Haushaltsplans, soweit im Einzelfall der Betrag zwischen 120.000 Euro und 500.000 Euro liegt und nicht der Landrat zuständig ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei vo-

raussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

3. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro.
4. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen und Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 20.000 Euro bis zu 50.000 Euro.
5. Die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall. Ausnahmen bilden Stundungen in unbegrenzter Höhe mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten.
6. Der Erwerb, Verkauf, Tausch und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 120.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall.
7. Der Erwerb, Verkauf oder Tausch von beweglichem Vermögen oder Leasing mit Raten in einem Gesamtwert von mehr als 120.000 bis 500.000 Euro im Einzelfall.
8. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 120.000 Euro bis 500.000 Euro.
9. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Jahresbeitrag über 500 Euro sowie der Austritt aus ihnen.
- 10a. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 120.000 Euro bis zu 250.000 Euro beträgt.
- 10b. Die Entscheidung über das Zugeständnis des Landkreises bei Vergleichen, wenn dieses mehr als 120.000 Euro bis zu 250.000 Euro beträgt.
11. Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 120.000 EURO nicht überschritten wird.
12. Im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über
 - a) die Ernennung, die Einstellung, die Entlassung von Beamtinnen und Beamten in A 13 Landesbesoldungsgesetz (LBesG), soweit nicht leitend tätig und die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13, soweit kein gesetzlicher Anspruch besteht. Für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gilt § 6 Abs. 2 Ziff. 3b.

- b) die Einstellung und die Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 TVöD, soweit nicht leitend tätig.
- c) die Beförderung bzw. die Höhergruppierung – sofern kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht – von Beamten in die Besoldungsgruppen A 12 und A 13 LBesG bzw. von Beschäftigten in die Entgeltgruppen 11 und 12 TVöD, soweit nicht leitend tätig.

Leitend tätig im Sinne des Absatzes 12 sind Amts- und Dezernatsleitungen.

(13) Abweichend von den Wertgrenzen anderer beschließender Ausschüsse werden dem Planungs- und Bauausschuss im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums Hochrhein folgende Entscheidungskompetenzen übertragen:

- a) Die Genehmigung von Vergabevorschlägen der Projektleitung bei Vergaben von freiberuflichen Leistungen (Planer, Gutachter, Berater) ab 120.000 Euro bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 Euro. Davon ausgenommen sind und verbleiben in der Zuständigkeit des Kreistags
 - die Ausschreibung und Beauftragung der begleitenden Kontrolle,
 - die Ausschreibung der Architekten- und Ingenieurleistung und die Beauftragung des Hauptarchitekten/Generalplaners.
- b) Die Genehmigung der von der Projektleitung vorgeschlagenen Vergabestrategien (Einzelvergaben, Paktvergaben oder Vergabe Generalunternehmer).
- c) Die Freigabe von Vergabevorschlägen der Projektleitung bei Vergaben von Bauleistungen innerhalb des vom Kreistag bewilligten Baukostengesamtbudgets.
- d) Die Entscheidung über Mehrkosten, den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen o.ä. Ausgaben außerhalb des vom Kreistag freigegebenen Baukostengesamtbudgets, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn das vom Kreistag freigegebene Baukostengesamtbudget um nicht mehr als 1.000.000 Euro überschritten wird.

§ 6

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben, die ihm sonst durch Gesetz übertragen sind, sowie vom Kreistag übertragene Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Hinzuziehung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und seiner Ausschüsse.
 2. Die Bestellung von Einwohnerinnen und Einwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä., sowie als sozial erfahrene Personen in der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge und die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - 3a. Sämtliche arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen über Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte, deren Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung oder Entlassung nicht dem Kreistag oder den beschließenden Ausschüssen vorbehalten ist.
 - 3b. Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten der Verwaltung.
 4. Die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen vorgesehen sind.
- (3) Zur laufenden Verwaltung gehören die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und sonstige Angelegenheiten unterhalb der für die Ausschüsse festgelegten Wert- und Zeitgrenzen. Die Wertgrenzen gelten nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24. Juli 2019 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den xxxxxx

LANDRATSAMT WALDSHUT

Dr. Martin Kistler
Landrat